

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stiftung Wendepunkt – Gartenbau für Unterhalts- und Regiearbeiten

ZWECK	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Stiftung Wendepunkt und ihren Kunden.
GELTUNGS- BEREICH	Diese AGB Gartenbau gelten für Rechtsbeziehungen zwischen der Stiftung Wendepunkt und ihren Kunden im Dienstleistungsbereich Gartenbau. Von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB. Abweichungen zur AGB müssen schriftlich festgehalten werden.
ZUSATZ- LEISTUNGEN	Die Preise beziehen sich auf die vereinbarten Arbeitsleistungen und Lieferungen. Darüberhinausgehende Leistungen und Lieferungen werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und nach den aktuellen Tarifen berechnet. Pläne, Berechnungen, grössere Offerten und Skizzen werden gesondert berechnet.
VERGÜTUNG BEI BESTELLUNGS- ÄNDERUNG	Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Beststellungsänderung nutzlos werden, sind der Stiftung Wendepunkt zu entschädigen.
ARBEITSPLATZ UND ZUFAHRT	Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt die Stiftung Wendepunkt. Dem Bauherrn gehören Aushub- und Abbruchmaterial und Grüngut. Sollte das Material entsorgt werden, wird dies wie offeriert verrechnet und wird auf der privaten oder externen Deponie entsorgt und/oder für eigene Zwecke weiterverarbeitet.
ENERGIE UND WASSER	Der Bauherr sorgt dafür, dass die Stiftung Wendepunkt, die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie/Wasser zur Verfügung steht.
MUSTER	Die Stiftung Wendepunkt liefert dem Bauherrn auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Entstehen dabei für die Stiftung Wendepunkt Kosten, werden diese vom Bauherrn vergütet. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
ZAHLUNG	Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefern wir gegen Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen netto, ab Faktura-Datum. Wir behalten uns vor, Kunden mit ungenügender Bonität nur gegen Vorauszahlung oder Bankgarantie einer Schweizer Bank zu beliefern. Der Auftraggeber ist zur Zahlung verpflichtet, auch wenn die Lieferung der Ware an Dritte erfolgt. Bei Zahlungsverzug erfolgt ein Lieferstopp bis zur Regelung des Ausstandes. Das Fehlen unwesentlicher Teile oder Garantieansprüche gegenüber Lieferanten berechtigen nicht, die Zahlung zu verweigern oder aufzuschieben. Bei der Ausführung von Neuanlagen, Umänderungen und allen übrigen landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist der Unternehmer berechtigt, monatliche Akontozahlungen im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen. Es können auch Teilzahlungen vereinbart werden.
MÄNGELHAFTUNG	Die Stiftung Wendepunkt leistet Gewähr, dass ihr Werk mängelfrei ist und haftet dafür. Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt die Stiftung Wendepunkt für die maximale Dauer von zwei Jahren und nur, falls für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen die Stiftung Wendepunkt beauftragt ist. Von der Haftung ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none">• Mängel durch Elementarereignisse;• Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;• Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;• Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;• Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten;• Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden• Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften verfügt. (Kann auch im Nachhinein geltend gemacht werden)• Der Eintrag von Flugsamen.• Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Bauherr trotz mündlicher oder schriftlicher Abmahnung bestanden hat.
RÜCKTRITTSRECHT	Der Bauherr kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung der Stiftung Wendepunkt vom Vertrag zurücktreten. Die Stiftung Wendepunkt hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bauherr seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet. Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist. Oder Fremdfirmen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
GÜLTIGKEIT	Die Stiftung Wendepunkt behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die Stiftung Wendepunkt teilt diese Änderungen ihren Kunden in geeigneter Form mit. Widerspricht der Kunde nicht innert angemessener Frist, gelten die Änderungen als genehmigt. Die aktuelle Version ist vom 01.02.2024 und ersetzt alle vorangehenden AGB Gartenbau
ANWENDBARES RECHT	Für das Vertragsverhältnis zwischen der Stiftung Wendepunkt und ihren Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
GERICHTSSTAND	Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Aarau.